

■ **Bundesministerium für Gesundheit**

Bekanntmachung [1361 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Vereinbarung
zur Qualitätssicherung:
Anpassungen

Vom 12. November 2009

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 12. November 2009 beschlossen, die Vereinbarung des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 137 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 135a SGB V über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Vereinbarung zur Qualitätssicherung) in der Fassung vom 15. August 2006 (BAnz. S. 6361), zuletzt geändert am 18. Juni 2009 (BAnz. S. 3265), wie folgt zu ändern:

I.

Die Vereinbarung zur Qualitätssicherung wird wie folgt geändert:
§ 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Institution nach § 137a SGB V

(1) Das Nähere zu den Rechten und Pflichten der Institution nach § 137a SGB V ist vertraglich mit dem G-BA geregelt.

(2) Die Institution nach § 137a SGB V berichtet dem Gemeinsamen Bundesausschuss über die Umsetzung der Beschlüsse zu Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 137 Absatz 1 Nummer 1 SGB V.“

II.

Die Anlage zur Richtlinie zur Qualitätssicherung wird wie folgt geändert:

In dem Textblock unter der Tabelle wird in Satz 1 und 2 jeweils die Angabe „BQS-Spezifikation“ durch das Wort „Spezifikation“ ersetzt. In Satz 3 wird die Angabe „BQS Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung gGmbH“ ersetzt durch „Institution nach § 137a SGB V“ und der Klammerzusatz nach dem Wort „Homepage“ gestrichen.

III.

Die Änderungen der Richtlinie zur Qualitätssicherung treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 12. November 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
H e s s